



Baden-Württemberg

# Wegweiser – Regulatorik im Kontext der Nachhaltigkeit

CSRD | EU-Taxonomie | LkSG

# Inhalt

<b>1</b>	Neue Regulatorik	3
<b>2</b>	Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)	5
<b>3</b>	EU-Taxonomie	9
<b>4</b>	Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) und das EU-Lieferkettengesetz	11
<b>5</b>	Glossar	14

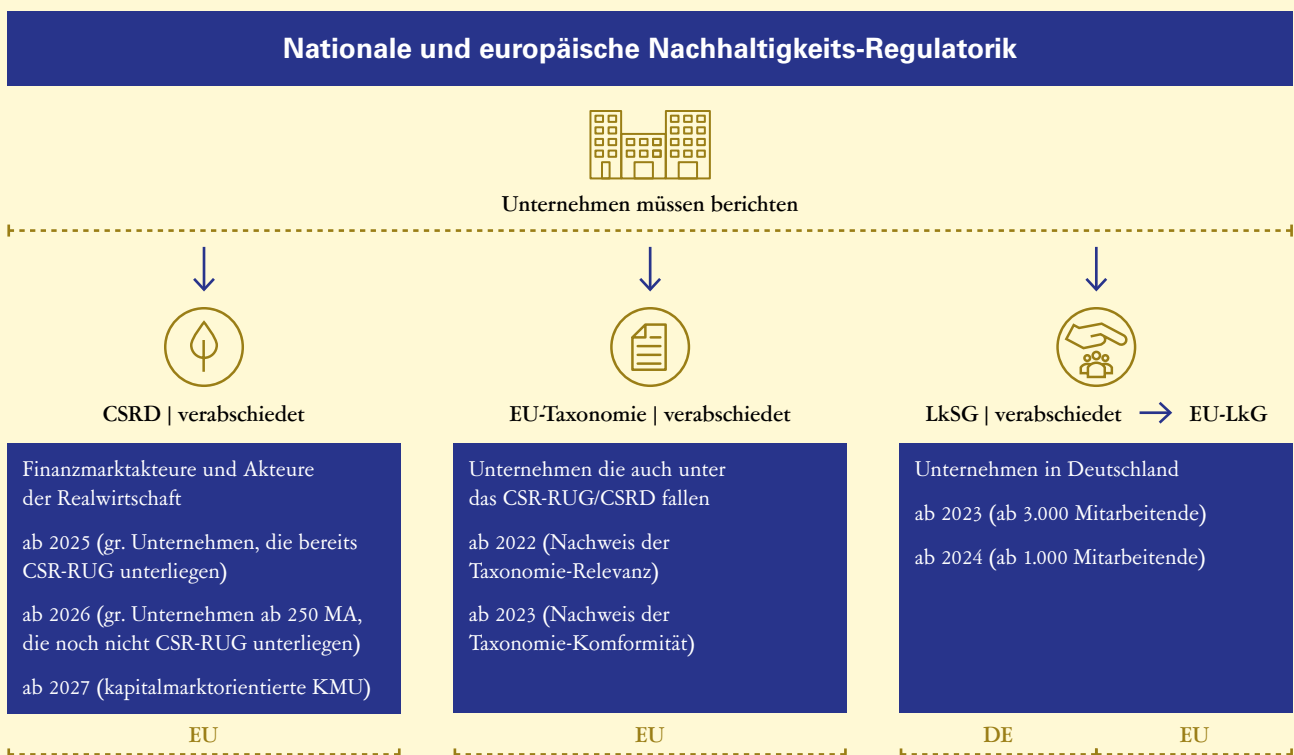
# 1

## Neue Regulatorik

Mit Initiativen wie dem European Green Deal, Aktionsplänen zum nachhaltigen Finanzwesen und Maßnahmenpaketen wie Fit for 55 rückt die Europäische Union Nachhaltigkeit und Klimaschutz ins Zentrum ihrer politischen Agenda. Bis 2050 möchte die Europäische Union klimaneutral werden und so internationaler Vorreiter sein. Bisherige Aktivitäten im Bereich Klimaschutz und Nachhaltigkeit werden zunehmend verstärkt. Für Unternehmen gibt es unter anderem Neuerungen bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung: die Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) und die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD). Während die SFDR sich ausschließlich an Finanzmarktakteure wie Banken und Versicherungen richtet (und deshalb hier nicht im Detail behandelt wird), sind von der CSRD alle größeren

Unternehmen betroffen. Die CSRD fasst Nachhaltigkeit ganzheitlich auf und ist eine Weiterentwicklung der bisherigen nicht-finanziellen Berichtspflicht (CSR-RUG). Weitergehend hat die EU-Kommission einen Aktionsplan vorgelegt, welcher zur Finanzierung einer nachhaltigen Wirtschaft beitragen soll. Teil des Aktionsplans ist die EU-Taxonomie. Diese klassifiziert Unternehmensaktivitäten hinsichtlich ihres Beitrags zu einer ökologischen Wirtschaft. Neben den ökologischen Themen der Nachhaltigkeit rücken sowohl national als auch auf europäischer Ebene zunehmend soziale Themen in den Fokus. Zur Sicherung der Menschenrechte wurde 2021 in Deutschland das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) verabschiedet, und auch in der EU liegt ein erster Aufschlag für ein europäisches Lieferkettengesetz (LkG) vor.

Abbildung 1: Nachhaltigkeits-Regulatorik auf einen Blick



Alles in allem zeigt sich eine Abkehr vom Prinzip der Freiwilligkeit hin zu stärkeren politischen Vorgaben. Die nationale wie auch die europäische Regulatorik wird zunehmend strenger in Bezug auf ökologische sowie

soziale Themen. Im Folgenden wird ein Überblick über die wichtigsten drei Bausteine der Nachhaltigkeits-Regulatorik gegeben: CSRD, EU-Taxonomie und das LkSG (+ Entwurf zum EU-LkG).

Tabelle 1: Überblick zu den Anforderungen der neuen Nachhaltigkeits-Regulatorik

Regulatorik	Pflichten	Adressaten	Zeitplan
CSRD	Weiterentwicklung der nicht-finanziellen Berichtspflichten	Unternehmen mit (2 der 3 Kriterien müssen zutreffen): <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bilanzsumme: mindestens 20 Millionen Euro</li> <li>▪ Nettoumsatzerlöse: mindestens 40 Millionen Euro</li> <li>▪ Beschäftigten: mindestens 250</li> </ul> und kapitalmarktorientierte Unternehmen mit (2 der 3 Kriterien müssen zutreffen): <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bilanzsumme: mindestens 350.000 Euro</li> <li>▪ Nettoumsatzerlöse: mindestens 700.000 Euro</li> <li>▪ Beschäftigten: mindestens 10</li> </ul>	Berichtspflicht gilt gestaffelt nach der Unternehmensgröße ab 2025, 2026, 2027 jeweils für das vorangegangene Geschäftsjahr (für eine detaillierte Staffelung siehe Seite 6)
EU-Taxonomie	Prüfung der unternehmerischen Aktivitäten hinsichtlich ihres ökologischen Beitrags	Finanzmarktakteure und Akteure der Realwirtschaft, die künftig auch unter die NFRD beziehungsweise CSRD fallen	ab 2022 (Taxonomie-Relevanz) ab 2023 (Taxonomie-Konformität)
LkSG	Einhaltung der unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in der Lieferkette	Unternehmen in Deutschland mit mehr als 3.000 Mitarbeitenden (beziehungsweise 1.000 Mitarbeitenden ab 2024)	ab 2023 (ab 3.000 Mitarbeitenden) ab 2024 (ab 1.000 Mitarbeitenden)

## 2

# Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)

## WAS IST DIE CSRD?

Die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)<sup>1</sup> ist eine Richtlinie der Europäischen Union, die die bestehenden Regelungen zur nicht-finanziellen Berichterstattung von Unternehmen („NFRD“ für Non-Financial Reporting Directive ) erweitert. Die bisherigen Regelungen wurde in der CSR-RUG festgeschrieben. Im Rahmen der nicht-finanziellen Berichterstattung müssen Unternehmen neben ihren wirtschaftlichen Kennzahlen auch Informationen zu den sozialen und ökologischen Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit publizieren. Bisher sind von der Berichtspflicht für soziale und ökologische Aspekte nur große Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitenden betroffen. In Zukunft (ab 2026 beziehungsweise 2027) werden auch Unternehmen ab 250 Mitarbeitenden und kapitalmarktorientierte kleine und mittlere Unternehmen berichten müssen. Außerdem werden die Vorgaben für die Art und den Umfang der Berichterstattung erweitert, konkretisiert und standardisiert.

Eine doppelte Wesentlichkeitsperspektive auch doppelte Materialität genannt wird obligatorisch (siehe Seite 7).

Die CSRD ist seit 14. Dezember 2022 sowohl vom Rat der Europäischen Union als auch vom Europäischen Parlament beschlossen und damit gültig. Die Mitgliedsstaaten haben seitdem 18 Monate Zeit, die EU-Richtlinie in nationales Recht zu überführen.

## WEN BETRIFFT DIE CSRD UND WANN TRITT SIE IN KRAFT?

Die CSRD dehnt den Kreis der berichtspflichtigen Unternehmen deutlich aus. Bislang sind in der EU circa 12.000 Unternehmen verpflichtet, über nicht finanzielle Aspekte ihres Unternehmens zu berichten, davon rund 550 Unternehmen in Deutschland. Mit der CSRD erweitert sich der Kreis auf rund 50.000 Unternehmen in der EU und schätzungsweise 15.000 Unternehmen in Deutschland.

<sup>1</sup> Weiterführende Informationen auch auf der EU-Homepage unter: [https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/company-reporting-and-auditing/company-reporting/corporate-sustainability-reporting\\_en](https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/company-reporting-and-auditing/company-reporting/corporate-sustainability-reporting_en); Die Richtlinie im Wortlaut findet sich unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:32022L2464>

**BEISPIEL: ERFÜLLUNG DER KRITERIEN ZUR BERICHTSPFLICHTIGKEIT NACH DER CSRD**

**UNTERNEHMEN A:**

- Zahl der Mitarbeitenden: 240 zum 31. März, 260 zum 30. Juni, 250 zum 30. September, 255 zum 31. Dezember = 251,25 im Jahresdurchschnitt
- Bilanzsumme: 25 Millionen Euro
- Umsatz: 42 Millionen Euro

Berichtspflichtig? Ja, da alle drei Kriterien erfüllt werden

**UNTERNEHMEN B:**

- Zahl der Mitarbeitenden: 250 zum 31. März, 240 zum 30. Juni, 235 zum 30. September, 240 zum 31. Dezember = 241,25 im Jahresdurchschnitt
- Bilanzsumme: 22 Millionen Euro
- Umsatz: 38 Millionen Euro

Berichtspflichtig? Nein, da lediglich ein Kriterium erfüllt wird

Der Beginn der Berichtspflicht für das vorangegangene Geschäftsjahr staffelt sich zeitlich nach der Unternehmensgröße:

- ab 2025 – große Unternehmen, die bereits jetzt eine nicht-finanzielle Berichterstattung (CSR-RUG) leisten, das heißt kapitalmarktorientiert sind und die am Bilanzstichtag mindestens zwei der drei Merkmale erfüllen:

- » Bilanzsumme: mindestens 20 Millionen Euro
- » Nettoumsatzerlöse: mindestens 40 Millionen Euro
- » Beschäftigte: mindestens 500<sup>2</sup>

- ab 2026 – Haftungsbeschränkte Unternehmen, Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen, die am Bilanzstichtag mindestens zwei der drei Merkmale erfüllen:

- » Bilanzsumme: mindestens 20 Millionen Euro
- » Nettoumsatzerlöse: mindestens 40 Millionen Euro
- » Beschäftigte: mindestens 250<sup>2</sup>

- ab 2027 – kleine und nicht komplexe Kreditinstitute und firmeneigene (Rück)-Versicherungsunternehmen sowie kapitalmarktorientierte KMU, die die am Bilanzstichtag mindestens zwei der drei Merkmale erfüllen:

- » Bilanzsumme: mindestens 350.000 Euro
- » Nettoumsatzerlöse: mindestens 700.000 Euro
- » Beschäftigte: mindestens 10<sup>2</sup>

Ausgenommen von der Berichtspflicht sind:

- Kleine und mittlere Unternehmen ohne Kapitalmarkt-orientierung

<sup>2</sup> durchschnittliche Anzahl zu vier Stichtagen (31. März, 30. Juni, 30. September, 31. Dezember) der Beschäftigten im berichtspflichtigen Jahr.

**WELCHE INHALTLICHEN UND FORMALEN  
ÄNDERUNGEN BRINGT DIE CSRD MIT SICH?**

Zentrale Änderungen betreffen die berichtspflichtigen Inhalte. Unternehmen müssen aus zwei Perspektiven

ihre wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekte (Doppelte Materialität) beleuchten und zu diesen berichten: Aus der Outside-in- und Inside-out-Perspektive.

**DOPPELTE MATERIALITÄT**

- **Outside-in-Perspektive:** Dies umfasst Informationen, welche zentral sind, um die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten beziehungsweise der Umwelt auf die wirtschaftliche Lage des Unternehmens zu bewerten. Hier können beispielsweise die Folgen des Klimawandels auf die Geschäftstätigkeit bewertet werden. Konkret geht es um die Frage: Wie wirken Nachhaltigkeitsaspekte auf die Geschäftstätigkeit des Unternehmens?
- **Inside-out-Perspektive:** Dies umfasst Informationen, welche zentral sind, um die Auswirkungen der Geschäftstätigkeit von Unternehmen auf Nachhaltigkeitsaspekte beziehungsweise die Umwelt zu bewerten. Hier kann beispielsweise der Einsatz von Chemikalien im Unternehmen auf die Biodiversität oder auch der Einkauf von Waren in Ländern mit hohen Menschenrechtsverletzungen betrachtet werden. Konkret geht es um die Frage: Wie wirkt das Unternehmen auf Mensch, Umwelt und Gesellschaft?

Bislang mussten Unternehmen nur berichten, sofern beide gleichzeitig zutrafen. Mit der CSRD müssen **beide Perspektiven gleichermaßen und unabhängig voneinander berücksichtigt** werden.

Während bislang Unternehmen allgemein zu Umwelt-, Sozial-, und Arbeitnehmerbelange, auf die Achtung der Menschenrechte und auf die Bekämpfung von Korruption und Bestechung eingehen sollten, sieht die CSRD vor, dass Unternehmen zu **folgenden Aspekten berichten:**

- zu **insgesamt sechs Umweltzielen** der EU (analog zur Taxonomie):
  - » Klimaschutz (Mitigation)
  - » Anpassung an den Klimawandel (Adaption)
  - » Wasser- und Meeresressourcen
  - » Kreislaufwirtschaft
  - » Umweltverschmutzung
  - » Biologische Vielfalt und Ökosysteme.
- zu **gesellschaftlichen Aspekten** wie Chancengleichheit, Arbeitsbedingungen und Achtung der Menschenrechte,
- und neu zur **Governance des Unternehmens** (Rolle des Vorstands und des Aufsichtsrates).

Im Detail erarbeitet die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) derzeit verbindliche Reportingstandards<sup>3</sup> aus – die European Sustainability Reporting Standards (ESRS) –, die im Rahmen der CSRD anzuwenden sind. Die ersten Standards wurden im November 2022 im finalen Entwurf der EU-Kommission übergeben. Die Finalisierung der zukünftig geltenden sektorübergreifenden Standards wird für Juni 2023 erwartet. Darüber hinaus werden 2024 weitere sektorspezifische Standards sowie Standards für KMU und Nicht-EU-Unternehmen veröffentlicht.

Weitergehend sieht die CSRD vor, dass die Unternehmen erstmalig Informationen zu immateriellen Vermögenswerten<sup>4</sup> offenlegen.

Alle berichteten Informationen sollen laut CSRD sowohl rückblickend als auch zukunftsorientiert (Ziele setzen und über Fortschritte berichten) sein und neben der Geschäftstätigkeit auch die Wertschöpfungskette in den Blick nehmen. Ergänzend sollen Unternehmen auch über das Verfahren zur Ermittlung der qualitativen und quantitativen Informationen berichten.

Die Art und Weise der Berichterstattung wird ebenfalls standardisiert. Laut CSRD ist nun eine Berichterstattung im Lagebericht erforderlich. Weitergehend muss der Bericht in XHTML-Format eingereicht und digital mit einem Tagging versehen werden, im Sinne des European

Single Electronic Formats (ESEF). Bei dem Tag handelt es sich um einen Code im Quelltext, der es einem Analysetool erlaubt, Verbindungen auf seinem Server zu protokollieren. Das soll eine automatisierte Analyse der Berichte ermöglichen und standardisieren.

#### **WER PRÜFT DIE ERFÜLLUNG DER CSRD?**

Die Inhalte der Berichte unterliegen nach der neuen CSRD einer externen Prüfpflicht. Bislang mussten Wirtschaftsprüfer lediglich attestieren, ob der Bericht fristgerecht veröffentlicht wurde. Die neue Prüfpflicht beinhaltet eine „Limited Assurance“<sup>5</sup>, also eine begrenzte Sicherheit. Eine Verschärfung der Prüfpflicht in den kommenden Jahren und somit eine Angleichung an die allgemeine Abschlussprüfung des Lageberichts wird bereits diskutiert.

#### **WAS IST DER ZUSAMMENHANG ZWISCHEN DER CSRD UND DER EU-TAXONOMIE?**

Die CSRD ist auf andere EU-Initiativen wie die Taxonomie-Verordnung oder auch die Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) abgestimmt. Ziel der EU ist es, bei berichtspflichtigen Unternehmen die Komplexität zu reduzieren bspw. durch die Anforderung in der CSRD zu den sechs Umweltzielen zu berichten, welche sich auch in der Taxonomie finden. Unternehmen, die sowohl unter die CSRD als auch unter die Taxonomie fallen, können so Synergien nutzen.

<sup>3</sup> Vorschläge der EFRAG für ein standardisiertes Nachhaltigkeitsreporting finden sich unter: <https://www.efrag.org/lab6>

<sup>4</sup> Immaterielle Vermögenswerte umfassen beispielsweise Informationen über intellektuelles, Human-, Soziales und Beziehungskapital.

<sup>5</sup> Limited Assurance (begrenzte Sicherheit) bezeichnet den alternativen Prüfstandard zur hinreichenden Sicherheit (reasonable assurance) und besagt, dass Standards (zum Beispiel Nachhaltigkeitsstandards) weniger tiefgehend überprüft werden müssen als bei Zweitgenanntem.



## 3

## EU-Taxonomie

**WAS IST DIE EU-TAXONOMIE?**

Zur Stärkung nachhaltiger Wirtschaftsaktivitäten hat die Europäische Kommission 2020 die Taxonomie-Verordnung (EU-Taxonomie) verabschiedet, welche von der Technical Expert Group on Sustainable Finance entwickelt wurde. Das Regelwerk legt fest, welche unternehmerischen Aktivitäten als ökologisch nachhaltig eingestuft werden können. Ziel ist es, ein einheitliches Verständnis von Nachhaltigkeit zu schaffen, sodass Geldströme zunehmend in ökologische Technologien gelenkt werden können. Die Taxonomie betrachtet sechs Umweltziele<sup>6</sup>, zu denen Unternehmen mit ihren Aktivitäten durch Umsatzerlöse, Investitionsausgaben (CapEx)<sup>7</sup> und Betriebsausgaben (OpEx)<sup>8</sup> positiv beitragen sollten (substantially contribute) und dabei gleichzeitig keines der anderen Umweltziele negativ beeinflussen (do no significant harm) dürfen:

1. Klimaschutz
2. Anpassung an den Klimawandel
3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
5. Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
6. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Weitergehend müssen soziale Mindestanforderungen erfüllt werden, wie sie in den Leitlinien für Multinationale

Unternehmen der OECD<sup>9</sup> und den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen<sup>10</sup> festgelegt sind.

Unternehmen müssen in ihrer nicht-finanziellen Berichterstattung (NFRD, bald CSRD) nach der Taxonomie ausweisen, wie hoch der Umsatzanteil der taxonomie-konformen Aktivitäten und der taxonomie-konformen Betriebsausgaben sind.

**WEN BETRIFFT DIE TAXONOMIE UND WANN TRITT SIE IN KRAFT?**

Die Taxonomie gilt für Finanzmarktakteure und Akteure der Realwirtschaft. Betroffen sind alle Unternehmen, für die derzeit auch die bestehende NFRD und zukünftig die CSRD gilt. Die Taxonomie dient hauptsächlich Finanzmarktakteuren zur Beurteilung nachhaltiger Investitionen. Durch die Unternehmensangaben können Finanzmarktakteure den Anteil taxonomie-konformer Aktivitäten in ihren Finanzmarktprodukten beispielsweise in Investmentfonds bestimmen. Seit 2022 müssen alle berichtspflichtigen Wirtschaftsakteure ihre wirtschaftlichen Aktivitäten hinsichtlich der Taxonomie überprüfen. Derzeit gilt noch eine eingeschränkte Prüfpflicht. Unternehmen müssen 2022 ihre Aktivitäten zunächst nur auf die Taxonomie-Relevanz (taxonomy-eligibility) prüfen. Erst 2023 muss dann die Taxonomie-Konformität (taxonomy-alignment) nachgewiesen werden.

<sup>6</sup> Bisher sind nur die Umweltziele Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel ausdifferenziert. Für die weiteren vier Ziele liegen Vorschläge für die Kriterien vor. Diese sollen voraussichtlich 2023 in Kraft treten.

<sup>7</sup> CapEX - Capital expenditures (= Investitionsausgaben) – Diese umfassen alle längerfristigen Investitionen (beispielsweise Maschinen, Büroausstattung und so weiter) in die Vermögenswerte eines Unternehmens. Das Ziel der Investitionen ist, die Produktion und Produktivität zu erhöhen, um so die Umsätze und Gewinne zu steigern.

<sup>8</sup> OpEX - Operating expenses (=Betriebsausgaben) – Diese umfassen alle Ausgaben (beispielsweise Roh- und Betriebsstoffe, Personalkosten und so weiter) die nötig sind, um einen funktionierenden operativen Geschäftsbetrieb zu ermöglichen und kontinuierlich zu gewährleisten.

<sup>9</sup> Die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen finden sich unter: [Publikationen – Organisation for Economic Co-operation and Development \(oecd.org\)](#)

<sup>10</sup> Die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen finden sich unter: [UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte | BMZ](#)

#### TAXONOMIE-RELEVANZ

Aktivitäten eines Unternehmens sind taxonomie-relevant (eligibility), wenn sie sich grundsätzlich Taxonomie-Kriterien zuordnen lassen (unabhängig, ob sie die besagten Kriterien erfüllen werden).

Grundsätzlich taxonomie-relevant sind zum Beispiel Aktivitäten rund um die genannten sechs Umweltziele, zum Beispiel die CO<sub>2</sub>-Reduktionen, unabhängig davon, ob sie die rechtsgenannten Kriterien direkt erfüllen.

#### TAXONOMIE-KONFORMITÄT

Aktivitäten eines Unternehmens sind taxonomie-konform (alignment), wenn die taxonomie-fähigen Aktivitäten die Kriterien auch erfüllen.

Diese Kriterien sind zum Beispiel einen substantiellen Beitrag zu den Umweltzielen zu leisten, keine anderen Umweltziele zu beeinträchtigen und soziale Aspekte sowie eine gute Unternehmensführung zu berücksichtigen.

Da bislang nur die Umweltziele Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel mit einem umfassenden Kriterienkatalog<sup>11</sup> ausdifferenziert sind, gilt die Prüfung auch derzeit nur für diese zwei Ziele. Für die weiteren vier Ziele liegen allerdings bereits Vorschläge für die Kriterien vor. Es ist damit zu rechnen, dass diese 2023 in Kraft treten.

#### WER PRÜFT DIE ERFÜLLUNG DER EU-TAXONOMIE?

Da die Taxonomie Teil der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen nach der NFRD beziehungsweise nach der kommenden CSRD (siehe vorhergehendes Kapitel zur CSRD) ist, gelten hier dieselben Prüfpflichten wie bei der nicht-finanziellen Erklärung (NFRD beziehungsweise CSRD). Es sind keine gesonderten Berichtspflichten für die EU-Taxonomie vorgesehen.

<sup>11</sup> Der umfassende Kriterien- und Aktivitätenkatalog als Excel-Datei findet sich unter: [https://ec.europa.eu/info/files/sustainable-finance-teg-taxonomy-tools\\_en](https://ec.europa.eu/info/files/sustainable-finance-teg-taxonomy-tools_en); des Weiteren bietet die Europäische Kommission ein Tool (Taxonomy-Compass) an, mit dem es sich durch die einzelnen Aktivitäten mit ihren Kriterien (substantial contribution und do no significant harm) navigieren lässt: [https://ec.europa.eu/sustainable-finance-taxonomy/tool/index\\_en.htm](https://ec.europa.eu/sustainable-finance-taxonomy/tool/index_en.htm)

## 4

# Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) und das EU-Lieferkettengesetz

## WAS IST DAS LKSG?

Das LkSG<sup>12</sup> setzt die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen zur Einhaltung von grundlegenden Menschenrechten um. Ziel ist es, die soziale Nachhaltigkeit entlang der Liefer- und Wertschöpfungskette zu stärken. Konkret geht es darum, Menschenrechtsverletzungen beispielsweise Kinder- oder Zwangsarbeit frühzeitig zu identifizieren und insbesondere zu verhindern. Im Zentrum steht die Einhaltung unternehmerischer Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen in der Lieferkette. Umweltaspekte gilt es zu berücksichtigen, sofern Menschenrechte beispielsweise durch giftige Chemikalien im Abwasser verletzt werden. Das LkSG ist ein Gesetz auf nationaler Ebene. Ein europäisches Lieferkettengesetz ist geplant und liegt seit Anfang des Jahres 2022 im Entwurf vor.

## WEN BETRIFFT DAS LKSG UND WANN TRITT ES IN KRAFT?

Unternehmen, deren Hauptsitz (Hauptverwaltung, Hauptniederlassung, Verwaltungssitz oder satzungsmäßigen Sitz) in Deutschland ist, sind – unabhängig der Rechtsform – von dem Gesetz betroffen. Der Zeitpunkt, ab wann das Gesetz gilt, ist abhängig von der Größe des Unternehmens.

- Für Unternehmen mit mehr als 3.000 Mitarbeitenden<sup>13</sup> gilt das LkSG ab dem kommenden Jahr 2023.
- Kleinere Unternehmen ab 1.000 Mitarbeitenden fallen ab 2024 unter das Gesetz.

Das LkSG verpflichtet Unternehmen, die in der Regel 3.000 beziehungsweise 1.000 Mitarbeitende im Inland beschäftigen. Zu den Mitarbeitenden zählen auch Leiharbeitende, welche mehr als sechs Monate im Unternehmen tätig sind und ins Ausland entsandte Mitarbeitende. Bei der Berechnung der Mitarbeitenden muss zum Stichtag sowohl eine rückblickende als auch eine vorausschauende Betrachtung erfolgen (siehe Infokasten).

Das Gesetz erstreckt sich auch über Tochterunternehmen im Ausland. Diese zählen zum eigenen Geschäftsbereich und fallen nicht unter die Zulieferfirmen. Weitergehend sind auch Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen vom Gesetz betroffen, sofern diese Kennzahlen: 3.000 Mitarbeitende (ab 2023) oder 1.000 Mitarbeitende (ab 2024) erfüllen.

Auch öffentliche Unternehmen fallen unter das Gesetz, sofern diese am Wirtschaftsleben teilnehmen. Unternehmen, die ausschließlich Verwaltungsaufgaben für Gebietskörperschaften wahrnehmen, sind nicht vom LkSG betroffen.

<sup>12</sup> Der Gesetzestext des LkSG findet sich unter: [https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger\\_BGBl&jumpTo=bgbl121s2959.pdf](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl121s2959.pdf)

<sup>13</sup> Beim LkSG gilt das Pro-Kopf-Prinzip. Zu der Anzahl der Mitarbeitenden laut LkSG zählen alle Mitarbeitende unabhängig ihrer Arbeitsstunden (Vollzeit und Teilzeit).

**BEISPIEL: ERFÜLLUNG DER KRITERIEN ZUR BERICHTSPFLICHTIGKEIT NACH DEM LKSG**

**UNTERNEHMEN A:**

- Zahl der Mitarbeitenden
  - » 2010 bis 2022: durchschnittlich 3.200 Mitarbeitende
  - » 2023: 2990 Mitarbeitende
  - » 2024: voraussichtlich über 3.000 Mitarbeitende

Berichtspflichtig in 2023? Ja, da das Unternehmen in der Regel mehr als 3.000 Mitarbeitende hat

**UNTERNEHMEN B:**

- Zahl der Mitarbeitenden
  - » 2010 bis 2022: durchschnittlich 2.700 Mitarbeitende
  - » 2023: 3010 Mitarbeitende
  - » 2024: voraussichtlich unter 3.000 Mitarbeitende

Berichtspflichtig in 2023? Nein, da das Unternehmen in der Regel nicht mehr als 3.000 Mitarbeitende hat.

Allerdings fällt das Unternehmen ab 2024 unter das LkSG.

**WELCHE INHALTLICHEN ANFORDERUNGEN STELLT DAS LKSG AN UNTERNEHMEN?**

Das Gesetz umfasst neben einer Grundsatzerklärung folgende Pflichten zur Sorgfalt:

- Risikoanalysen: Unternehmen müssen über ein Risikomanagement verfügen und jährlich auch anlassbezogene Risikoanalysen durchführen. Hierbei sind insbesondere die menschenrechtlichen Risiken der eigenen Geschäftstätigkeit als auch der unmittelbaren Zulieferfirmen (Tier 1)<sup>14</sup> zu untersuchen.
- Präventions- und Abhilfemaßnahmen: Unternehmen müssen angemessene Präventions- und Abhilfemaßnahmen einführen, um Menschenrechtsverletzungen zu verhindern.
- Beschwerdeverfahren: Um im Fall von Menschenrechtsverletzung diese melden zu können, haben Unternehmen ein internes Beschwerdeverfahren einzurichten oder alternativ ein externes Verfahren anzubieten.

- Berichterstattung: Zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten muss jährlich berichtet werden. Dieser Bericht ist auf der Internetseite des Unternehmens auszuweisen und muss mindestens für sieben Jahre öffentlich zugänglich sein. Eine Verknüpfung mit dem Nachhaltigkeitsbericht und der nicht-finanziellen Erklärung wird noch diskutiert.

Von dem Gesetz betroffen ist die gesamte Lieferkette – vom Rohstoff bis zum fertigen Produkt. Jedoch sind die Sorgfaltspflichten in der Lieferkette abgestuft hinsichtlich der Nähe des Zulieferers zum berichtspflichtigen Unternehmen und dem daraus resultierenden Einflussvermögen auf den Verursachenden der Menschenrechtsverletzung. Für den eigenen Geschäftsbereich und die unmittelbaren Zulieferfirmen (Tier 1) ist eine umfassende Risikoanalyse durchzuführen. Mittelbare Zulieferfirmen (Tier 2) sind nur anlassbezogen einer Risikoanalyse zu unterziehen, sofern das Unternehmen direkte Kenntnis von einer möglichen Menschenrechtsverletzung erhält.

<sup>14</sup> Tier-1-Lieferanten – Lieferanten der ersten Stufe, das heißt direkte/unmittelbare Zulieferfirmen des berichtspflichtigen Unternehmens. Weiter nachgelagerte Zulieferfirmen werden je nach Stufe als Tier-2 bis Tier-n-Lieferanten bezeichnet.

**WER PRÜFT DIE ERFÜLLUNG DER SORGFALTPFLICHTEN?**

Für die Kontrolle der Einhaltung des LkSG ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zuständig. Die Behörde prüft die Berichterstattung sowie Beschwerden hinsichtlich der Verletzung von Menschenrechten. Bei Verstößen gegen das Gesetz oder Versäumnissen, die Berichterstattung gesetzeskonform abzuliefern, kann das BAFA Bußgelder von bis zu 8 Millionen Euro oder von bis zu 2 Prozent des Jahresumsatzes verhängen und Unternehmen von öffentlichen Vergaben ausschließen. Eine zivilrechtliche Haftung ist nicht vorgesehen.

**WAS SIEHT DER ENTWURF DES EUROPÄISCHEN LIEFERKETTENGESETZES VOR?**

Parallel zur Verabschiedung des LkSG wurde auf europäischer Ebene an einem EU-Lieferkettengesetz<sup>15</sup> gearbeitet. Dieses betrifft nach Schätzungen der EU 13.000 europäische Unternehmen und rund 4.000 internationale Unternehmen. Im Februar 2022 wurde ein erster Entwurf der „Directive on corporate sustainability due diligence“ veröffentlicht, welcher in einigen Punkten vom deutschen Lieferkettengesetz abweicht:

- Der Richtlinienvorschlag soll sowohl für EU-Unternehmen als auch für nicht EU-Unternehmen gelten,
  - » sofern diese einen Jahresumsatz von mehr als 150 Millionen Euro innerhalb der EU machen
  - » oder mehr als die Hälfte ihres weltweiten Umsatzes in Risikosektoren<sup>16</sup> generieren und einen Jahresumsatz von mehr als 40 Millionen Euro innerhalb der EU haben.
- Unternehmen müssen
  - » ab 500 Mitarbeitenden weltweit mit einem kumulativen Umsatz von mehr als 150 Millionen Euro pro

Jahr über ihre Lieferkette berichten.

- » Weitergehend gibt es zwei Jahre nach Inkrafttreten des EU-LkG eine Ausweitung auf Unternehmen ab 250 Mitarbeitenden weltweit, die mehr als die Hälfte ihres Umsatzes in Risikosektoren erwirtschaften und einen Jahresumsatz von 40 Millionen Euro haben.
- Unterschiede zum LkSG bestehen zudem in der Berechnung der Mitarbeitenden. Während das LkSG sich auf die absolute Zahl der Arbeitnehmenden bezieht, sieht der europäische Richtlinienvorschlag derzeit Vollzeitäquivalente<sup>17</sup> vor.
- Anders als das LkSG macht der europäische Vorschlag keinen Unterschied bei den Zulieferfirmen hinsichtlich ihrer Nähe zum Unternehmen. Die Untersuchung und Verantwortung der Lieferkette auf Menschen- und Umweltrechtsverstöße gilt für alle Stufen der Lieferkette gleichermaßen.
- Zudem sieht der EU-Vorschlag die Verpflichtung zur Verfassung einer Agenda für ein klimafreundlicheres Wirtschaften nach dem Pariser Klimaschutzabkommen vor.
- Der EU-Vorschlag sieht eine zivilrechtliche Haftung vor. Unternehmen beziehungsweise Betroffene können somit Schadensersatz vor europäischen Gerichten einklagen.

Das Gesetz soll vor allem große Unternehmen in die Pflicht nehmen. KMU aus Risikosektoren fallen ebenfalls unter die Regelung. Alle übrigen KMU sind indirekt betroffen und sollen durch Unterstützungsmaßnahmen entlastet werden.

Der Rat der EU hat am 01.12.2022 Position zum EU-Lieferkettengesetz bezogen.<sup>18</sup> Weitere Verhandlungen werden nun nachfolgend im Europäischen Parlament geführt.

<sup>15</sup> Der Text des Vorschlags der Europäischen Kommission für ein europäisches Lieferkettengesetz findet sich unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52022PC0071>

<sup>16</sup> Risikosektoren sind laut Entwurf des europäischen Lieferkettengesetzes Textil- und Lederproduktion, Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Mineral- und Metallbranche sowie der Rohstoffhandel. Unternehmen, die mindestens die Hälfte ihres Umsatzes in diesen Sektoren machen und einen jährlichen Umsatz von 40 Millionen innerhalb der EU überschreiten, würden von einem europäischen Lieferkettengesetz umfasst (bei gleichzeitig mehr als 250 Mitarbeitenden).

<sup>17</sup> Vollzeitäquivalente bezeichnet die Umrechnung von Teilzeitkräften oder geringfügig Beschäftigten in Vollzeitkräfte. Diese werden nach dem Prinzip der Vollzeitäquivalente anteilig berechnet und somit nicht voll als Mitarbeitende gewertet. Dies ist bei der Ermittlung berichtspflichtiger Unternehmen von Bedeutung.

<sup>18</sup> Vorschlag zur Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rats über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937: pdf ([europa.eu](https://europa.eu))

# 5

## Glossar

**CapEX – Capital expenditures (= Investitionsausgaben)** – Diese umfassen alle längerfristigen Investitionen (beispielsweise Maschinen, Büroausstattung und so weiter) in die Vermögenswerte eines Unternehmens. Das Ziel der Investitionen ist, die Produktion und Produktivität zu erhöhen, um so die Umsätze und Gewinne zu steigern.

**Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)** – Nachfolgerrichtlinie der NFRD, die wesentliche Verschärfungen, insbesondere bei der Bemessung der betroffenen Unternehmen, aber auch der inhaltlichen Berichtspflichten vorsieht (siehe auch Kapitel 2 zur CSRD).

**CSR-Richtlinienumsetzungsgesetz (CSR-RUG)** – Die nationale Umsetzung der bisherigen NFRD in Deutschland. EU-Richtlinien müssen in nationales Recht umgesetzt werden, um unmittelbar in dem jeweiligen Mitgliedsstaat zu wirken. Die nationale Umsetzung muss sich dabei eng an der EU-Richtlinie orientieren.

**Doppelte Materialität** – Im Kontext einer Wesentlichkeitsanalyse bestimmen Unternehmen, die für sie wesentlichen Themen für ihre Nachhaltigkeitsberichterstattung. Dabei wird zum einen die Outside-in-Perspektive geprüft, wie wirken Aspekte der Nachhaltigkeit auf das Unternehmen und den Geschäftserfolg und zum anderen die Inside-out-Perspektive, wie wirkt das Unternehmen auf Mensch, Umwelt und Gesellschaft. Bislang galt, dass nach der NFRD/CSR-RUG beides zutreffen musste, was dazu führte, dass weniger Sachverhalte berichtspflichtig waren. Zukünftig ist es ausreichend wenn eine Perspektive zutrifft, also es entweder einen Einfluss auf die Geschäftsrelevanz oder auf die Auswirkungsrelevanz hat.

**EU-Taxonomie** – Die EU-Taxonomie ist eine Ergänzung zur CSRD/NFRD und regelt, welche wirtschaftlichen Aktivitäten als ökologisch nachhaltig eingestuft werden dürfen. Dies soll Investitionsströme in nachhaltige Technologien beziehungsweise nachhaltiges Wirtschaften lenken.

**Limited Assurance (begrenzte Sicherheit)** – Gilt als alternativer Prüfstandard zur hinreichenden Sicherheit (reasonable assurance) und besagt, dass Standards (zum Beispiel Nachhaltigkeitsstandards) weniger tiefgehend überprüft werden müssen als bei Zweitgenanntem.

**Non-Financial-Reporting-Directive (NFRD)** – Vorläufer-Richtlinie der CSRD; 2014 erlassen, regelt diese bis heute die EU-weite Nachhaltigkeitsberichterstattung. Die Richtlinie ist in ihrem Umfang und ihren Kriterien deutlich weniger umfassend als ihr designierter Nachfolger, die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD), und soll auch deshalb verschärft werden.

**OpEX – Operating expenses (= Betriebsausgaben)** – Diese umfassen alle Ausgaben (beispielsweise Roh- und Betriebsstoffe, Personalkosten und so weiter), die nötig sind, um einen funktionierenden operativen Geschäftsbetrieb zu ermöglichen und kontinuierlich zu gewährleisten.

**Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR)** – Eine im Rahmen des European Green Deal entstandene EU-Richtlinie, die hauptsächlich den Finanzsektor, Banken, Versicherungen betrifft und die betroffenen Akteure dazu verpflichtet, offenzulegen, inwiefern diese Nachhaltigkeitsfaktoren in den Entscheidungsprozess für ihre Finanzprodukte miteinbeziehen.

**Taxonomie-relevant** – Als relevant für die EU-Taxonomie gelten Aktivitäten von Unternehmen, die sich grundsätzlich den Themen der Taxonomie zuordnen lassen (ohne die Kriterien zu erfüllen).

**Taxonomie-konform** – Als konform mit der EU-Taxonomie gelten Aktivitäten von Unternehmen, die sich den Themen der Taxonomie zuordnen lassen und mit den Kriterien konform sind, also diese erfüllen (substantially contribute and do no significant harm).

**Tier-1-Lieferanten** – Lieferanten der ersten Stufe, das heißt direkte/unmittelbare Zulieferfirmen des berichtspflichtigen Unternehmens. Weiter nachgelagerte Zulieferfirmen werden je nach Stufe als Tier-2 bis Tier-n-Lieferanten bezeichnet.

**Vollzeitäquivalente** – Bezeichnet die Umrechnung von Teilzeitkräften oder geringfügig Beschäftigten in Vollzeitkräfte. Diese werden nach dem Prinzip der Vollzeitäquivalente anteilig berechnet und somit nicht voll als Mitarbeitende gewertet. Dies ist bei der Ermittlung berichtspflichtiger Unternehmen von Bedeutung.



Baden-Württemberg

# Impressum

## HERAUSGEBER

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg  
Kernerplatz 9 | 70182 Stuttgart

## KONTAKT

Geschäftsstelle Nachhaltigkeitsstrategie  
Telefon: (0711) 126 - 2664 | Telefax: (0711) 126 - 2881  
E-Mail: [win-charta@nachhaltigkeitsstrategie.de](mailto:win-charta@nachhaltigkeitsstrategie.de)

## TEXT UND GESTALTUNG

Prognos AG, [www.prognos.com](http://www.prognos.com) | ÖkoMedia GmbH, [www.oekomedia.com](http://www.oekomedia.com)

## MEHR INFORMATIONEN

[www.nachhaltigkeitsstrategie.de/wirtschaft-handelt-nachhaltig](http://www.nachhaltigkeitsstrategie.de/wirtschaft-handelt-nachhaltig)